

Interpellation Baumgartner-Flawil (26 Mitunterzeichnende) vom 30. November 2015

## **Perspektiven der Heilpädagogischen Frühförderung im Kanton St.Gallen nach der Beschlussfassung des Sonderpädagogik-Konzeptes**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Februar 2016

Daniel Baumgartner-Flawil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 30. November 2015 nach den Perspektiven der Heilpädagogischen Frühförderung nach Beschlussfassung des Sonderpädagogik-Konzeptes, insbesondere nach den Ausbildungsplätzen für Fachpersonen der Heilpädagogischen Früherziehung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) und nach einem allfälligen Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) zur nachträglichen Erlangung eines Lehrdiploms. Er fragt weiter nach dem Berufsauftrag und den Anstellungsbedingungen der Fachpersonen in der Heilpädagogischen Frühförderung und nach den Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Trägerschaften.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Heilpädagogische Frühförderung für Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten (HFF) umfasst Heilpädagogische Früherziehung (HFE), Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik sowie Logopädie und wird vom Kanton verfügt und finanziert. Im Kindergartenalter gehört HFE zum sonderpädagogischen Grundangebot der Regelschule und wird entsprechend vom Volksschulträger verfügt und finanziert. Die strategische Führung der HFF obliegt dem Erziehungsrat und dem Bildungsdepartement im Rahmen des Sonderpädagogik-Konzeptes.

Im Kanton St.Gallen sind folgende Anbieter in HFF tätig: der Heilpädagogische Dienst St.Gallen-Glarus (HPD) für HFE, die Sprachheilschule St.Gallen mit dem Audiopädagogischen Dienst, obvita mit dem Dienst für Low-Vision-Pädagogik, die Stiftung wahrnehmung.ch, das Ostschweizer Kinderspital, private oder kommunale Ambulatorien und Dienste sowie ausserkantonale Anbieter wie das Low-Vision-Zentrum in Zürich. Daneben arbeiten selbständige Fachpersonen für Kinder im Vorschulalter. Alle Fachpersonen verfügen über eine kantonale Anerkennung, ausgenommen Logopädinnen bzw. Logopäden in den Gemeinden. In Diensten übernimmt die Trägerschaft oder die Leitung die operative Führung der HFF.

Gemäss Sonderpädagogik-Konzept ist für Fachpersonen der HFF eines der folgenden schweizerisch anerkannten Diplome (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK]) erforderlich:

- Logopädie;
- Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung HFE;
- Schulische Heilpädagogik mit einer nachträglichen Spezialisierung in Früherziehung, Audio-Pädagogik oder Low-Vision-Pädagogik.

Ein Lehrdiplom für die Volksschule ist für die Erfüllung des spezifischen Berufsauftrags nicht erforderlich. Sein Besitz oder Nichtbesitz beeinflusst aber den bei der Finanzierung des Dienstes anrechenbaren Lohn (siehe Ziff. 4).

Der Behandlungs- bzw. Therapieort in HFF ist abhängig vom Förderbedarf des Kindes und vom Behandlungs- oder Therapieansatz:

- Logopädie wird ausschliesslich in professionellen Räumen durchgeführt. Die Eltern suchen mit ihrem Kind die Logopädin bzw. den Logopäden auf.
- HFE findet in der Regel im familiären Umfeld statt («Hausfrüherziehung»). Bei der Förderung in Kleingruppen werden situativ Gruppen in der Region gebildet.
- Low-Vision-Pädagogik und Audio-Pädagogik unterstützen je nach Funktion und Auftrag sowohl im familiären Umfeld als auch in professionellen Schul-, Dienst- und Praxisräumen.

Wird HFE zu Hause durchgeführt, wird die Reisezeit nach heute gültiger Regelung wie die Behandlungszeit mit demselben Tarif entschädigt und die Spesen werden abgegolten.

Der Kanton St.Gallen verfügt als Mitträger der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) für den Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung HFE über ein Kontingent von drei Studienplätzen je Studienjahrgang. Bis anhin konnten alle Anmeldungen von Studieninteressierten aus dem Kanton St.Gallen berücksichtigt werden. Aktuell sind im Herbstsemester 2015/16 sechs Studierende aus dem Kanton St.Gallen für die Vertiefungsrichtung HFE immatrikuliert. Sie verfügen über folgende Vorbildungen: Drei Studierende über ein Lehrdiplom für Kindergarten, eine Studierende über ein Diplom in Sozialpädagogik, zwei Studierende über ein Lehrdiplom für Primarschule.

Zu den einzelnen Fragen:

1. An der HfH stehen für den Kanton St.Gallen zurzeit mit dem erwähnten Kontingent bzw. dessen erwähnter Auslastung genügend Plätze für das Studium Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung HFE zur Verfügung. In Zeiten hoher Nachfrage könnten Zusatzplätze eingekauft werden.
2. Im Kanton St.Gallen lastet die HFE insgesamt Ressourcen von rund 20 Vollzeitstellen aus. Der aktuelle Bedarf und die geringe Zahl von Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung rechtfertigen keinen separaten Lehrgang zur nachträglichen Erlangung eines Lehrdiploms an der PHSG. Zudem ist der Erwerb eines Lehrdiploms für Fachpersonen der HFE im Rahmen der regulären Grundausbildung für Kindergarten und Primarschule möglich. Dabei können früher erworbene Studienleistungen angerechnet werden.
3. Zurzeit wird im Vollzug des Sonderpädagogik-Konzeptes ein neuer Berufsauftrag analog zum Berufsauftrag für Lehr- und Fachpersonen der Volksschule erarbeitet. Bis zu dessen Fertigstellung ist weiterhin der bisherige Berufsauftrag anwendbar. Dieser basiert auf den ehemaligen Bedingungen der Invalidenversicherung.
4. Anrechenbar für die Finanzierung der Akteure in HFF sind die Gehälter für Lehrpersonen und Fachpersonen der Volksschule. Fachpersonen der HFF können insoweit je nach Ausbildung analog zur Lohnkategorie «Schulische Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen ohne Lehrdiplom» oder «Schulische Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen mit Lehrdiplom» eingestuft werden.
5. Mit den Trägerschaften der HFF werden Leistungsvereinbarungen abzuschliessen sein. Als Muster dafür wird die Standard-Leistungsvereinbarung mit den Sonderschulen dienen. Diese wird im Zuge der Umsetzung des Versorgungskonzeptes für den Sonderschulunterricht in Zusammenarbeit mit dem Verband Privater Sonderschulträger (VPS) bis Sommer 2016 erarbeitet.

Das Sonderpädagogik-Konzept regelt die Qualitätssicherung in sonderpädagogischen Einrichtungen. Alle sonderpädagogischen Einrichtungen (Sonderschulen und Dienste der HFF) verfügen über Instrumente zur Qualitätssicherung. Die Qualitätssicherung hat verschiedene Ziele. Einerseits sollen die angestrebten Qualitätsstandards erreicht und bewahrt werden, andererseits soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität erfolgen. Zu den Elementen und Funktionen, welche die Qualitätssicherung unterstützen, gehören:

- die Anerkennung der Institution und die Steuerung durch Qualitätsvorgaben;
- die Beratung des Bildungsdepartementes durch die Sonderschulkommission;
- das Qualitätskonzept der Institution;
- die sonderschulinterne Aufsicht durch Trägerschaft und Institutionsleitung;
- die staatliche Aufsicht.

Selbständig tätige Fachpersonen der HFF verfügen über eine kantonale Anerkennung. Die Qualitätsstandards gemäss Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, welche die Mindestqualität der Leistungsangebote in der HFF umschreiben, gelten auch für die selbständigen Fachpersonen. Bei selbständigen Fachpersonen der HFF ist der Kanton zuständig für die Überprüfung der Vorgaben.

6. Bei finanziellen Engpässen in einer anerkannten sonderpädagogischen Einrichtung (Sonderschule, Dienst) kann der Kanton auf Gesuch hin Akontozahlungen der kantonalen Beiträge leisten.